

von 48 Seiten mit den reichlichen Illustrationen wird jeden Liebhaber des christlichen Alterthums interessieren; es kostet M. 3.60 = fl. 2.16.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Joh. Geistberger O. S. B.,
Pfarrvicar.

- 21) **Brevis Commentarius in S. Pauli Apostoli Epistolas ad Galatas et primam ad Corinthios**, usui studiorum S. Theol. accommodatus, auctore Iosepho Niglutsch, S. Theolog. Doctore et Professore. Cum Approb. Ordinarii. Tridenti, 1899, typis Ioannis Seisser; gr. 8°, S. VI und 208; Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der hochwürdige Herr Verfasser hat bereits in den letzten Jahren zwei Commentare, nämlich über die Psalmen und über das Matthäus-Evangelium, für die Alumnen der Theologie und für die Seelsorgsgeistlichkeit herausgegeben. Beide Werke sind von den Fachmännern äußerst günstig beurtheilt worden und haben allseits eine begeisterte Aufnahme gefunden. Nun beeindruckt uns unser bestverdienter Landsmann mit einem neuen Commentar über zwei paulinische Briefe. Das neue Werk ist ganz im Geiste der früheren gehalten. Es lag nicht in der Absicht des Verfassers, einen dickeleibigen, von philologischen und hochkritischen Untersuchungen angefüllten Commentar zu schreiben, der nur für Fachgelehrte Interesse haben kann, als vielmehr ein Werk zu liefern, das für die praktischen Bedürfnisse des Clerus berechnet ist. Und so erhalten die Priester wieder einen Commentar, der ihnen die Ergebnisse der katholischen Exegese in wohlgeordneter und gründlicher, leicht verständlicher und klarer Weise darbietet, vollends auf der Höhe der Zeit steht und ganz vom positiven, kirchlichen Geiste durchweht ist. Es gewährt einem einen förmlichen, geistigen Hochgenuss, solche Commentare zur Hand zu nehmen. Wie froh dürfen die Seelsorgspriester sein, solche Führer zur Lesung und zum Studium der heiligen Schrift und zu deren richtigen und nützlichen Verwertung im Predigtamte zu besitzen. Möge der unermüdliche thätige Herr Verfasser fortfahren, uns bald mit ähnlichen Commentaren über die drei anderen Evangelien und die übrigen paulinischen Briefe zu erfreuen. Er erfüllt damit gewiss eine hohe, gesegnete Mission. Das Bedürfnis nach kurzen, gediegenen und würdevollen Commentaren zu den einzelnen Büchern der heiligen Schrift, vorab des N. T., für den Gebrauch des Priesters ist längst schon schmerzlich empfunden worden.

Feldkirch.

P. Franz Sev. Tischler Ord. Cap.

- 22) Des Hochw. † Josef Maurer **Marianisches Niederösterreich**. Denkwürdigkeiten der Marienverehrung im Lande unter der Enns. Vollständigt und mit 33 Bildern illustriert, im Vereine mit mehreren hochw. Freunden herausgegeben von P. Georg Kolb S. J. Wien, St. Norbertus-Druckerei 1899. Kl. 8°. XIV und 414 S. Preis fl. 1.50 geb. fl. 2.—.

Was die Güte Gottes an dem Paradiese uns noch gelassen hat, den Stern des Himmels, die Blume des Feldes und das Unschuldange des Kindes, findet das gläubige Gemüth vereint in den Marienheiligtümern, welche über der Erde vertheilt sind wie die Sterne am Himmel. Sie sind nicht gleich

an Größe und leuchten auch nicht alle mit derselben Klarheit. Der Gedanke, eine Sternkarte anzulegen, welche ländlerweise jene Sterne von Marienheim verzeichne, die jedem Auge wahrnehmbar sind, ist dankenswert und durchführbar. Wer möchte aber die Millionen Sternlein nennen, die jede katholische Hütte zu einem Loreto machen?

Die jedem Auge sichtbaren Sterne der „Marienheim“ des Erzherzogthums Niederösterreich verzeichnet und beschreibt mit aller wünschenswerten Vollkommenheit P. Georg Kolb, der freilich seiner Mitwirkung bei den bekannten Aufsätzen Maurer's in dieser Zeitschrift (1893—1895) und seiner Arbeit zur Vollendung derselben kaum Erwähnung thut: Haupt- und Residenzstadt Wien (S. 1—130), Landdecanate der Erzdiözese Wien (S. 131—287), Diöcese St. Pölten (S. 289—414) sind die drei Abtheilungen, in welchen die Marienheiligtümer genauest beschrieben und Literatur und Geschichte angegeben wird. Liebliche Sagen, fromme Legenden, beglückende Vorgänge im Seelenleben auserwählter Marienkinder und weltwichtige Ereignisse im großen Leben des Vaterlandes werden, immer anziehend, unserem Geiste vorgeführt. Ueberall wird auch eine bescheidene Kritik geübt. Mein Bemühen, ein Sternlein eines Marienheiligtums in einem Winkel aufzufinden, das P. Kolb übersiehen hätte, ist vergeblich geblieben; für die Vollständigkeit und Vollkommenheit unseres Buches in Bezug auf den St. Pöltner Anteil genügt der Name des bekannten Mitarbeiters, des Hochw. Herrn Professors der Theologie Johann Fahrngruber. Den Eindruck der Lectüre des mariäischen Niederösterreichs bringen die Worte des Hochw. Herrn Mitarbeiters, Propstei-Cooperators Johann Kirchberger, zum treffenden Ausdruck: „In der guten, alten Zeit wetteiferten Hof, Adel und Bürger in der Verehrung der reinsten, unbefleckten Gottesmutter, und es ist rührend zu lesen, wie gerade das allerhöchste Erzhaus Habsburg sich bemühte, die Residenzstadt immer wieder mit neuen Marienbildern zu schmücken. Es lag aber auch augenscheinlich der mächtige Schutz Mariens auf Stadt und Land, auf Regent und Volk, und aus den größten Gefahren bei Kriegen und Seuchen wurde Österreich und namentlich Wien auf Anrufung Mariens befreit“. (S. 129).

Ein wesentlicher Bestandtheil dieses Marienbuches sind die 33 Abbildungen. Sie wurden (mit Ausnahme des Titelbildes) eigens nach guten Vorlagen angefertigt. (S. VI). Umsomehr überrascht es, dass Maria Loreto zu St. Augustin und Unse're Liebe Frau bei den Schotten, dem ältesten Marienheim in Wien, bekleidet dargestellt wurden, da sie doch seit der Zeit der Aufklärung am Ende des vorigen Jahrhunderts bis heute unbekleidet erscheinen. Kolb hat hier sehr gut gethan; denn die Aufklärer, welche die Entkleidung der Marienstatuen befahlen, haben wohl gewusst, dass die wenigsten Marienstatuen so versiert sind, dass sie unbekleidet auf den Beschauer einen weihewollen, oder auch nur gefälligen Eindruck machen. Dass aber nicht auch manches andere Bild, insbesonders das Loretobild bei den Franciscanern, vor dem der hl. Aloisius in Italien seine Andacht zu machen pflegte (S. 16), in Abbildungen beigegeben sich findet, wird man bedauern; wahrscheinlich hat auch hierbei das harte Herodes Schwert eines (die Kosten

berechnenden) Verlegers grausam Kind und Mutter gemordet! — Erwünscht würde uns auch sein, in Kolbs Buche die Marienheilighümer nach den Titeln Mariä und nach der zeitlichen Abfolge der Entstehung auf höhere Einheiten gebracht und zusammengestellt zu sehen. Prediger und Katecheten, Freunde der Landeskunde, marianische Sodalen und die Marienkinder alle werden den marianischen Eifer des P. Kolb lohnen und spornen, indem sie ihn baldigst in die Lage versetzen, diesen Wunsch bei einer Neu-Auflage des Maria-würdigen „marianischen Niederösterreichs“ zu erfüllen.

Wien.

P. Cölestin Wolfsgruber O. S. B.

23) Das Gesetz betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer (in Preußen) vom 2. Juli 1898. Seine Entstehung und Erklärung von Dr. A. Glattfelter, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Köln, J. P. Bachem. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Durch obengenanntes Gesetz ist das Einkommen der katholischen Pfarrer in Preußen beziehungsweise die Erhöhung in befriedigender Weise festgesetzt. Dr. A. Glattfelter gibt zum Gesetze einen ausführlichen und klaren Commentar in vier Capiteln. Vorrest wirft die Einleitung eine geschichtliche Uebersicht über das Einkommen der katholischen Pfarrer seit den frühesten Zeiten: ursprüngliche Entstehung der Pfarreien in der katholischen Kirche, Unterhalt für Kirche und Priester, die weitere historische Entwicklung. Dann: Erstes Capitel: Die Einkommensverhältnisse der Pfarrer in Preußen bis zum Erlasse des obengenannten Gesetzes. Zweites Capitel: Die Grundlagen des neuen Gesetzes, die Entstehungsgeschichte desselben. Drittes Capitel: Die Landtagsverhandlungen über das Gesetz. Viertes Capitel: Das Gesetz selbst mit Commentar.

Das Gesetz stellt in Artikel 1 zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer einen Betrag von 3,438.400 Mark jährlich aus Staatsmitteln bereit für leistungsfähige Pfarrgemeinden. Artikel 2: Jeder für ein dauernd errichtetes Pfarramt bestellte katholische Pfarrer erhält ein Stelleinkommen von mindestens 1500 Mark jährlich neben freier Dienstwohnung oder angemessener Mietenschädigung. Dieses Mindest-Stelleneinkommen kann nach Artikel 4 auf 2100 Mark jährlich erhöht werden. Artikel 5 bestimmt die Alterszulagen; fives Stelleneinkommen und persönliche Alterszulagen sind also auseinanderzuhalten. Die Pfarrer, welche seit ihrer Ordination bereits fünf Jahre in einem kirchlichen Amte (oder auch im öffentlichen Schulamte) waren, beziehen demnach bei einem Stelleneinkommen von 1500 Mark

vom vollendeten 5. Dienstjahr ab 1900 Mark = 1500 + 400

"	"	10.	"	2300	"
"	"	15.	"	2600	"
"	"	20.	"	2900	"
"	"	25.	"	3200	"

Ist das Stelleneinkommen nach Artikel 3 und 4 um 600 Mark erhöht, so hat das keinen Einfluß auf die Alterszulagen, auf solchen Stellen würde also das Gesamteinkommen des Pfarrers nach 5 Dienstjahren 1900 + 600 Mark = 2500 Mark betragen u. s. w.

Als Parlamentarier und besonders als Mitglied der Commission zur Vorbereitung genannten Gesetzes ist Herr Dr. Glattfelter der competente Mann, den Sinn und die Tragweite dieses Gesetzes zu erklären.